

Eine kurze Zusammenfassung

Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzproto- kole



Eine kurze Zusammenfassung

Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle

Impressum

13. Auflage 2026

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin
Fachverantwortung: DRK-Generalsekretariat, Stabsstelle Internationale Beziehungen
und Humanitäres Völkerrecht

Verlag/Hersteller: DRK-Service GmbH, Murtener Straße 18, 12205 Berlin,
www.drkservice.de, verlag@drkservice.de

Titelfoto: S. Turkmani/Syrisch-Arabischer Roter Halbmond

Druck: Lehmann Offsetdruck & Verlag GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Vertrieb: www.rotkreuzshop.de, Art.-Nr. 01399

Ursprungsland: Deutschland

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung
und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2026 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2026 DRK-Service GmbH, Berlin

Vorwort

Selbst im Kriege und der feindlichen Partei gegenüber müssen die Menschen gewisse Vorschriften der Menschlichkeit beachten. Diese Vorschriften finden ihren besonderen Ausdruck in den weltweit anerkannten vier Genfer Abkommen von 1949 sowie ihren Zusatzprotokollen von 1977 und 2005.

Die Genfer Abkommen gründen in der Achtung vor dem Menschen und seiner Würde. Sie erheben insbesondere die Forderung, dass die Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, und jene, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangenschaft, Schiffbruch oder aus einer anderen Ursache kampfunfähig sind, geschont und gegen die Kriegsauswirkungen geschützt werden, sowie dass den leidenden Menschen unterschiedslos Beistand und Hilfe zu leisten ist.

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 haben folgende Vorläufer:

- Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde stammt in seiner Urfassung aus dem Jahre 1864; spätere Fassungen stammen aus den Jahren 1906 und 1929.
- Das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See stammt in seiner ersten Fassung aus dem Jahre 1899, in der zweiten Fassung aus dem Jahre 1907.
- Das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen hat einen Vorläufer aus dem Jahre 1929.
- Das IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten ist neu und hat demnach keinen Vorläufer.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 3. September 1954 Vertragsstaat der vier Genfer Abkommen von 1949.

Am 8. Juni 1977 wurden die Genfer Abkommen durch zwei Zusatzprotokolle zum Schutz der Opfer internationaler bzw. nicht internationaler bewaffneter Konflikte ergänzt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 14. Februar 1991 Vertragsstaat der Zusatzprotokolle von 1977.

Am 8. Dezember 2005 verabschiedete schließlich eine Staatenkonferenz das III. Zusatzprotokoll über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens. Dieses trat am 14. Januar 2007 in Kraft und wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 17. Juni 2009 ratifiziert.

196 Staaten sind Vertragsparteien der vier Genfer Abkommen. Das I. Zusatzprotokoll wurde von 175, das II. Zusatzprotokoll von 170 und das III. Zusatzprotokoll von 80 Staaten ratifiziert. Eine jeweils aktuelle Liste findet sich auf der Website des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unter <https://ihl-databases.icrc.org/ihl>.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine gemeinsame Bestimmungen der Abkommen7

I. und II. Genfer Abkommen.....9

- A. Geschützter Personenkreis9
- B. Sanitäts- und Seelsorgepersonal 11
- C. Sanitätsanstalten und -formationen, Sanitätsfahrzeuge und -material 12
- D. Wahrzeichen..... 14
 - I. Allgemeines 14
 - II. Verwendung als Schutzzeichen..... 15
 - III. Verwendung als Kennzeichen 17
 - IV. Missbrauch des Wahrzeichens..... 18

III. Genfer Abkommen 19

- A. Rechtsstand 19
- B. Bedingungen der Gefangenschaft 21
- C. Heimschaffung 22

IV. Genfer Abkommen 23

- A. Allgemeiner Schutz der Bevölkerung 23
- B. Besonderer Schutz bestimmter Personengruppen..... 27
- C. Vorschriften für die Behandlung von internierten Personen 30

I. Zusatzprotokoll.....31

- Teil I: Allgemeine Bestimmungen.....31
- Teil II: Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige 32
 - Abschnitt I: Allgemeiner Schutz 32

Abschnitt II: Sanitätstransporte.....	32
Abschnitt III: Vermisste und Tote.....	33
Teil III: Methoden und Mittel der Kriegführung, Status von Kombattantinnen und Kombattanten sowie Kriegsgefangenen.....	33
Abschnitt I: Methoden und Mittel der Kriegführung	33
Abschnitt II: Status von Kombattantinnen und Kombattanten sowie Kriegs- gefangenen	34
Teil IV: Zivilbevölkerung.....	35
Abschnitt I: Allgemeiner Schutz vor den Aus- wirkungen von Feindseligkeiten.....	35
Abschnitt II: Humanitäre Hilfsaktionen.....	37
Abschnitt III: Behandlung von Personen in der Gewalt einer Konfliktpartei.....	37

II. Zusatzprotokoll.....40

III. Zusatzprotokoll42

Allgemeine gemeinsame Bestimmungen der Abkommen

1. Anwendung

- a) Die Abkommen sind unter allen Umständen in vollem Umfang anzuwenden, sobald ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen Staaten, die Vertragspartner sind, entsteht (I-IV, 2; ZP I, 1).
- b) Im Falle eines nicht internationalen Konflikts (ZP II, 1) oder innerer Unruhen und Spannungen sind wenigstens die wesentlichen Grundsätze der Menschlichkeit anzuwenden (I-IV, 3). Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZP II, sofern der betroffene Staat das Protokoll ratifiziert hat.

2. Verbote

- a) Jederzeit und jedenorts sind verboten:
Mord, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, Geiselnahme; Beeinträchtigung der persönlichen Würde; Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß bestellten Gerichtes (I-IV, 3; I, II, III, 13; IV, 32, 34; ZP I, 75; ZP II, 4, 6).
- b) Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht zu behandeln. Sie sind vor Vergewaltigung und unzüchtigen Handlungen zu schützen (I-IV, 3 Abs. 1 c; I, 12; II, 12; III, 14; IV, 27; ZP II, 4).
- c) Vergeltungsmaßnahmen gegen die durch die Abkommen geschützten Personen sind verboten (I, 46; II, 47; III, 13; ZP I, 20, 51-56).

3. Kein Verzicht

Kein Mensch kann gezwungen oder freiwillig auf die Rechte verzichten, die ihm die Genfer Abkommen einräumen (I-III, 7; IV, 8).

4. Schutzmacht

Die geschützten Personen müssen stets die Tätigkeit einer Schutzmacht (neutraler, mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragter Staat) und die des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder einer anderen hierfür besonders qualifizierten humanitären Organisation genießen können (I-III, 8, 9, 10; IV, 9, 10, 11; ZP I, 5).

I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949

II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949

A. Geschützter Personenkreis

1. Aufzählung

Geschützt sind durch diese beiden Abkommen, die einander genau entsprechen und eng zusammenhängen, **Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der Streitkräfte** im Felde und zur See und die ihnen gleichgestellten Personengruppen.

Gleichgestellt sind Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, die nicht zu den regulären Streitkräften gehören, einschließlich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, wenn diese Milizen, Freiwilligenkorps und Widerstandsbewegungen einem Krieg führenden Staat angehören und folgende Bedingungen erfüllen: einer verantwortlichen Leitung unterstehen, ein bleibendes und von Weitem erkennbares Zeichen tragen, die Waffen offen führen und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten.

Ferner **ziviles Gefolge** der Streitkräfte, Besatzungen der Handelsmarine und schließlich die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die zu dessen Verteidigung die Waffen ergreift, sofern sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält (I und II, 12, 13).

2. Behandlung

Die **Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen** der aufgezählten Personengruppen müssen unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Jeder Angriff auf ihr Leben und jegliche Schädigung ihrer Person ist verboten. Sie müssen im Gegenteil geborgen und gepflegt werden (I, 12, 15; II, 12, 18).

Die Krieg führenden Mächte müssen die gefangen genommenen verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der feindlichen Mächte wie ihre eigenen behandeln (I, 12, 14; II, 12, 16).

Die **Gefallenen** sind aufzusuchen, Ausplünderungen zu verhindern; eine sorgfältige und – wenn möglich – ärztliche Leichenschau soll vorgenommen werden, die Identität soll geklärt werden.

Die Bestattung soll ehrenvoll und nach Möglichkeit gemäß den Riten der Religion, der die getötete Person angehörte, vorgenommen werden (I, 15, 16, 17; II, 18, 19, 20).

3. Schonung der Sanitätseinrichtungen

Im Interesse der Verwundeten und Kranken ist alles, was deren Pflege dient, d.h. das Sanitätspersonal, die dem Heeressanitätsdienst, der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen Hilfsgesellschaften gehörenden Sanitätsfahrzeuge sowie -materialien zu schonen und durch eines der Wahrzeichen der Genfer Abkommen kenntlich zu machen.

B. Sanitäts- und Seelsorgepersonal

1. Aufzählung

Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal umfasst

- a) die ausschließlich zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten eingesetzten Personen (ärztliches, krankenpflegerisches und pflegehelfendes Personal, für den Krankentransport zuständige Personen, Personal und Besatzung von Lazarettschiffen) (I, 24; II, 36);
- b) das für die gleichen Aufgaben verwendete Personal der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderer anerkannter freiwilliger Hilfsgesellschaften (I, 26, 27);
- c) das ausschließlich für die Verwaltung der Sanitätsanstalten und -formationen eingesetzte Personal (I, 24);
- d) die Feldgeistlichen (I, 24).

2. Legitimation

Dieses Personal trägt eine mit dem Schutzzeichen versehene Armbinde sowie außer der Erkennungsmarke eine Identitätskarte, deren Inhalt genau vorgeschrieben ist (I, 40; II, 42).

3. Stellung in der Hand der gegnerischen Partei

Fallen Angehörige des Sanitätspersonals und Feldgeistliche in die Hand der gegnerischen Partei, so müssen sie ihre Tätigkeit zu Gunsten der Verwundeten und Kranken fortsetzen können (I, 19).

All jene, deren Zurückhaltung zur Betreuung der Kriegsgefangenen nicht unbedingt erforderlich ist, sind heimzuschaffen (I, 30, 31; II, 36, 37). Die zurückgehaltenen Personen sind nicht als Kriegsgefangene zu betrachten und sollen bedeutende Er-

leichterungen für die Erfüllung ihrer Aufgabe genießen (I, 28). Der dem Sanitäts- und Seelsorgepersonal zugebilligte besondere Schutz darf auch dann nicht entzogen werden, wenn dieses bewaffnet war und von seinen Waffen zur eigenen Verteidigung oder der seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch machte (I, 22).

4. Krankenpflege durch Zivilpersonen

Zivilpersonen dürfen nicht behindert werden, Verwundete und Kranke, gleich welcher Staatsangehörigkeit, zu bergen und zu pflegen; auch dürfen sie deshalb nicht behelligt, vielmehr müssen sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt werden (I, 18).

C. Sanitätsanstalten und -formationen, Sanitätsfahrzeuge und -material

1. Begriffsbestimmungen

- a) **Sanitätsanstalten** sind Gebäude oder sonstige stehende Einrichtungen (Lazarette, Krankenhäuser aller Art, Lagerhäuser und Sanitätsdepots, Kolonnenhäuser usw.), die ausschließlich zur Bergung und Pflege der Verwundeten und Kranken bestimmt sind (I, 19).
- b) **Sanitätsformationen** sind bewegliche Einrichtungen des Sanitätsdienstes (Ambulanzen, Feldlazarette, Zelte, Einrichtungen unter freiem Himmel, Unfallhilfsstellen usw.), die ebenfalls ausschließlich zur Bergung und Pflege der Verwundeten und Kranken bestimmt sind (I, 19).
- c) **Sanitätsfahrzeuge** sind Fahrzeuge aller Art, die zum Transport von Verwundeten und Kranken dienen (Krankenkraft-

wagen, Lastkraftwagen, Lazarettschiffe und Rettungsboote, Sanitätsflugzeuge usw.) (I, 35, 36; II, 22-27, 38, 39).

- d) **Sanitätsmaterial** sind Tragen, Einrichtungsgegenstände von Lazaretten, ärztliche und chirurgische Instrumente, Medikamente, Verbandszeug usw. (I, 33, 34; II, 28, 38).

2. Schutzbestimmungen

- a) Sanitätsanstalten, -formationen und -fahrzeuge dürfen niemals angegriffen oder beschädigt, auch nicht in der Ausübung ihrer Funktion gehindert werden, selbst wenn sich augenblicklich keine Verwundeten oder Kranken darin befinden (I, 19, 35, 36; II, 22-27, 38, 39).
- b) Das Sanitätsmaterial darf niemals zerstört werden, sondern ist dem Sanitätspersonal zur Verfügung zu belassen, wo immer sich dieses befindet (I, 33, 34; II, 28, 38).
- c) Ein zusätzlicher Schutz steht dem beweglichen oder unbeweglichen Eigentum der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften oder anderer anerkannter Hilfsgesellschaften zu. Dieses ist als Privateigentum zu betrachten (I, 26, 34).
- d) Der Schutz der Sanitätsanstalten, Sanitätsformationen, Lazarettschiffe usw. wird verwirkt, wenn diese außerhalb ihrer humanitären Aufgaben zur Begehung von Handlungen verwendet werden, die die feindliche Partei schädigen. Vor Entziehung des Schutzes ist eine Warnung mit Fristsetzung erforderlich (I, 21; II, 34).

D. Wahrzeichen

Das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und der Rote Kristall sind die anerkannten und genutzten Wahrzeichen der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sowie der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Sie sind die wohl bekanntesten Symbole für Schutz und Hilfe. Der Rote Löwe mit Roter Sonne ist zwar ebenfalls ein anerkanntes Zeichen, jedoch seit 1980 nicht mehr in Gebrauch.

I. Allgemeines

1. Der Ursprung des Roten Kreuzes geht zurück auf die erste Genfer Konferenz im Jahre 1863. Es stellt eine Ehrung der Schweiz durch die Umkehrung ihres Wappenzeichens dar (I, 38).
2. Form und Farbtönung sind durch die Abkommen nicht vorgeschrieben, damit die gegnerische Partei sich bei der Missachtung nicht auf angebliche Form- oder Farbmängel berufen kann.
3. Manche Länder haben ein anderes Zeichen gewählt, so die Türkei seit 1876 den Roten Halbmond. Dieser wurde 1929 völkerrechtlich anerkannt und wird von den meisten muslimischen Ländern genutzt (I, 38). Mit Verabschiedung des III. Zusatzprotokolls im Jahre 2005 wurde der Rote Kristall als zusätzliches Schutzzeichen eingeführt.

4. Es muss klar zwischen zwei völlig verschiedenen Verwendungsarten der Wahrzeichen unterschieden werden, nämlich als Schutzzeichen und als Kennzeichen (I, 44).

II. Verwendung als Schutzzeichen

1. Bedeutung

Durch das Schutzzeichen wird die gegnerische Partei darauf hingewiesen, dass die gekennzeichneten Personen oder Sachen den besonderen Schutz der Genfer Abkommen genießen. Es muss daher unter sorgfältiger Beachtung der Vertragsbestimmungen ausschließlich für die zugelassenen Zwecke verwendet werden. Auch die staatliche Gesetzgebung kann den Anwendungsbereich nicht erweitern.

Es soll groß und weithin sichtbar sein und ohne schmückende Umrandungen, Schriftzüge oder andere Ergänzungen gebraucht werden, damit die gegnerische Partei es als Schutzzeichen erkennt.

2. Verantwortlichkeit für den Gebrauch

Soweit das Schutzzeichen im Bereich der ersten drei Genfer Abkommen verwendet wird, steht seine Verwendung unter der „Aufsicht“ der zuständigen Militärbehörde. Diese ist allein und ausschließlich entscheidungsbefugt (I, 39).

Soweit das Schutzzeichen im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes gemäß dem IV. Genfer Abkommen verwendet wird, entscheidet die jeweils zuständige staatliche Stelle (IV, 18, 20, 21, 22, 14).

3. Mit dem Schutzzeichen können gekennzeichnet werden:

a) nach dem **I. Abkommen**:

- Ortsfeste Einrichtungen und bewegliche Einheiten des Sanitätsdienstes (I, 19, 42);
- Sanitätseinheiten neutraler Länder (I, 27, 43);
- Militärisches Sanitätspersonal, Verwaltungspersonal von Sanitätseinheiten und Einrichtungen, Feldgeistliche (I, 24, 40);
- Hilfskrankenpfleger und Hilfskrankenträger während des eigentlichen Sanitätsdienstes (I, 25, 41);
- Personal der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderer Hilfsgesellschaften, wenn es sanitätsdienstlich verwendet wird und den Militärgesetzen untersteht (I, 26, 40);
- Material aller Art, das im Sanitätsdienst verwendet wird (I, 33, 39);
- Sanitätsfahrzeuge (I, 35) und Sanitätsflugzeuge (I, 36, 37).

b) nach dem **II. Abkommen**:

- Lazarettschiffe (II, 22, 24, 25, 27, 43);
- Sanitätspersonal (II, 36, 37, 42);
- im Sanitätsdienst verwendetes Material (II, 41);
- Sanitätsflugzeuge (II, 39, 40).

c) nach dem **III. Abkommen**:

Das III. Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen enthält keine eigenen Bestimmungen über die Verwendung des Schutzzeichens. Da jedoch die Bestimmungen des I. Abkommens auch in der Gefangenschaft teilweise anwendbar sind, ist auch die Verwendung des Schutzzeichens insoweit möglich.

d) nach dem **IV. Abkommen:**

Die Verwendung des Schutzzeichens für den Schutz der Zivilbevölkerung ist wesentlich eingeschränkt, während des Krieges zulässig für:

- Zivilkrankenhäuser (IV, 18) und ihr Personal (IV, 20);
- zivile Sanitätsfahrzeugkolonnen (IV, 21);
- zivile Sanitätsflugzeuge (IV, 22);
- Sicherheits- und Sanitätszonen (IV, 14).

e) nach dem **I. Zusatzprotokoll:**

Militärische oder zivile Einrichtungen und sonstige Einheiten, die zu sanitätsdienstlichen Zwecken gebildet worden sind (ZP I, 18, 8).

III. Verwendung als Kennzeichen

1. Bedeutung

Als Kennzeichen können die Wahrzeichen der Genfer Abkommen von den Rotkreuz- bzw. Rothalbmond-Gesellschaften in Krieg und Frieden verwendet werden.

2. Unterschied zum Schutzzeichen (I, 44)

- a) Das Kennzeichen steht nur Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften zu (Ausnahme siehe S. 18). Auch sonstige Hilfsgesellschaften dürfen es nicht führen.
- b) Das Kennzeichen gewährt keinen Schutz gemäß den Genfer Abkommen.
- c) Das Schutzzeichen soll groß und auffällig sein. Das Kennzeichen kann im Frieden beliebig groß gestaltet werden; im Krieg muss es klein sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht sein. Aus Zweckmäßig-

keitsgründen ist es ratsam, das Kennzeichen auch im Frieden nicht größer zu wählen als im Krieg zulässig.

3. Voraussetzungen der Verwendung

Das Kennzeichen darf nur für eine Tätigkeit verwendet werden, die den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung entspricht.

Das Deutsche Rote Kreuz übt satzungsgemäß nur Tätigkeiten aus, die diesen Grundsätzen entsprechen. Das Kennzeichen kann daher für seine sämtlichen satzungsgemäßen Tätigkeiten verwendet werden.

4. Ausnahme

Außerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmond-Organisationen kann das Kennzeichen im Frieden ausnahmsweise zur Kenntlichmachung von Krankenwagen und Rettungsstellen verwendet werden; die Voraussetzung ist, dass sie ausschließlich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken dienen. Die Erlaubnis der Nationalen Gesellschaft, also z. B. des Deutschen Roten Kreuzes, ist unbedingt notwendig. Die Erlaubnis kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden und ist widerruflich. Sie ist nur selten zu gewähren.

IV. Missbrauch des Wahrzeichens

Das Wahrzeichen (also als Schutz- und Kennzeichen) des Roten Kreuzes und die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ sind gegen Missbrauch rechtlich geschützt (I, 53, 54).

(In Deutschland durch §125 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG))

III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949

A. Rechtsstand

1. Aufzählung

Geschützt sind durch dieses Abkommen die in die Gewalt der feindlichen Partei gefallen Personen, die folgenden Gruppen angehören:

- a) Angehörige der Streitkräfte und der ihnen gleichgestellten Personengruppen (siehe S. 9). Nur diese sind Kriegsgefangene im eigentlichen Sinn (III, 4);
- b) Streitkräfte des besetzten Landes, sofern sie interniert wurden (III, 4);
- c) Personen, die den angeführten Gruppen angehören, die von neutralen oder nicht Krieg führenden Staaten aufgenommen und interniert wurden (III, 4).

Die beiden letzten Personengruppen genießen den Schutz des III. Genfer Abkommens, auch wenn sie formell keine Kriegsgefangenen sind.

2. Allgemeine Pflichten der Kriegsgefangenen

- a) Sie unterstehen der Gewalt des feindlichen Staates (III, 12), nicht jedoch der Personen oder Truppenteile, die sie festhalten.
- b) Sie sind auf Befragen verpflichtet, den Namen, Vornamen, Dienstgrad, das Geburtsdatum und die Matrikelnummer anzugeben. Handeln sie wissentlich gegen diese Vorschrift, so setzen sie sich einer Beschränkung der Vergünstigungen, die

den Kriegsgefangenen ihres Grades oder ihrer Stellung zu-
stehen, aus (III, 17).

- c) Sie unterstehen in ihrer Gesamtheit der Disziplin und den Gesetzen, die in dem Heere des Staates, der sie zurückhält (Gewahrsamsstaat), gültig sind (III, 39, 82-88).

3. Allgemeine Rechte der Kriegsgefangenen

- a) Sie sind jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln. Misshandlungen aller Art sind untersagt, ebenso Vergeltungsmaßnahmen (III, 13). Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre (III, 14).
- b) Sie sind alle gleich zu behandeln; nur Gesundheitszustand, Geschlecht, Alter, Dienstgrad oder berufliche Eignung können eine Vorzugsbehandlung rechtfertigen (III, 16).
- c) Sie sind berechtigt, ihre persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände zu behalten. Von ihrer militärischen Ausrüstung, die die feindliche Partei im Übrigen in Beschlag nehmen kann, sind sie berechtigt, das zu behalten, was zu ihrer Bekleidung und Verpflegung dient. Geldbeträge und Wertgegenstände, die die Kriegsgefangenen bei sich führen, dürfen ihnen nur gegen Empfangsbestätigung abgenommen werden und sind ihnen bei Beendigung der Gefangenschaft zurückzuerstatten (III, 18).
- d) Sie dürfen nicht in Gefängnissen interniert werden, außer sie haben gegen ein Strafgesetz verstoßen (III, 21); auch in diesem Fall haben sie Anspruch auf ein reguläres gerichtliches Verfahren und auf den Beistand einer geeigneten Verteidigung (III, 96, 99-108).

B. Bedingungen der Gefangenschaft

1. Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und ärztliche Betreuung

Der Gewahrsamsstaat hat den Kriegsgefangenen unentgeltlich ausreichend Nahrung und Bekleidung zu liefern; die Unterichtsbedingungen dürfen nicht schlechter sein als die seiner eigenen Truppen; ferner hat er ihnen die für ihren Gesundheitszustand erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung unentgeltlich zukommen zu lassen (III, 15, 25, 26, 27, 30).

2. Religion, geistige und körperliche Betätigung

Die Kriegsgefangenen sollen in der Ausübung ihres Glaubens, einschließlich der Teilnahme an Gottesdiensten und des geistigen Beistandes, volle Freiheit haben; der Gewahrsamsstaat soll auch die Möglichkeit zu körperlichen Übungen, wie Sport und Spielen, und zur geistigen Tätigkeit gewähren (III, 34, 38).

3. Arbeit

Gesunde Kriegsgefangene, ausgenommen die Offizierinnen und Offiziere, können pflichtgemäß gegen eine bescheidene Vergütung und unter Bedingungen, die nicht schlechter sind, als die den Angehörigen des Gewahrsamsstaates eingeräumten, zur Arbeit herangezogen werden. Sie dürfen jedoch weder zu einer Arbeit militärischer Art, noch zu gefährlichen, ungesunden oder erniedrigenden Arbeiten verwendet werden (III, 49-54).

4. Post

Jede kriegsgefangene Person soll sofort nach ihrer Gefangennahme oder spätestens eine Woche nach ihrer Ankunft in einem Lager die Gelegenheit haben, direkt ihre Familie und die Zen-

tralstelle für Kriegsgefangene (über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz) zu benachrichtigen. Sie kann dann regelmäßig mit ihren Angehörigen korrespondieren und Hilfssendungen empfangen (III, 70, 71, 72).

5. Vertretende der Kriegsgefangenen

Zur Vertretung bei den militärischen Behörden, den Schutzmächten, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und allen anderen Hilfsorganisationen ist die jeweils rangälteste kriegsgefangene Offizierin oder der jeweils rangälteste kriegsgefangene Offizier als Vertrauensperson anerkannt. An Orten, wo keine Offizierinnen und Offiziere sind, wählen die Kriegsgefangenen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson. Diese genießt im Interesse der Durchführung ihrer Aufgaben eine Sonderstellung (III, 79-81).

C. Heimschaffung

1. Die als schwer krank oder schwer verwundet erklärten Kriegsgefangenen sind heimzuschaffen; nach ihrer Heimschaffung dürfen sie nicht zu aktivem Militärdienst verwendet werden (III, 109, 110, 117).
2. Die Kriegsgefangenen sind nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen. Sie sind berechtigt, ihre persönlichen Sachen, ihre Brieftasche, erhaltene Pakete, Wertgegenstände und Geldbeträge, die nicht umgewechselt wurden, mitzunehmen (III, 118, 119).

IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949

Das IV. Genfer Abkommen ist von besonderer Bedeutung für die Zivilbevölkerung. Es unterscheidet sehr sorgfältig zwischen verschiedenen Personengruppen und den ihnen jeweils zustehenden Rechten.

Im Grundsatz ist Zivilperson jede Person, die nicht den Streitkräften angehört. Zivilpersonen dürfen nicht direkt und als solche angegriffen werden (ZP I, 51). Außerdem sind sie zu schonen, zu schützen und jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln.

A. Allgemeiner Schutz der Bevölkerung

1. Personengruppe

Unter diese allgemeinen Schutzbestimmungen fällt die Gesamtheit der Bevölkerung der in einen Konflikt verwickelten Länder ohne Ausnahme. Es sind also auch Personen nicht ausgenommen, die nicht einem Unterzeichnerstaat angehören (IV, 13).

2. Freiwillige Schutzmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch angeraten. Sie bedürfen meist einer besonderen Vereinbarung.

a) Schaffung von Sicherheits- und Sanitätszonen;

Zweck: Schutz für Verwundete und Kranke, schwache und betagte Personen, Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter 7 Jahren (IV, 14);

- b) Schaffung von neutralen Zonen in Kampfgebieten; Zweck: Schutz für verwundete und kranke Kombattantinnen und Kombattanten und Nichtkombattantinnen und Nichtkombattanten sowie für Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und keine militärische Arbeit verrichten (IV, 15);
- c) Evakuierung von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen, Greisinnen und Greisen, Kindern und Wöchnerinnen aus einer belagerten oder eingekreisten Zone (IV, 17);
- d) Durchzug der Geistlichen, des Sanitätspersonals und -materials zu dieser Zone (IV, 17);
- e) Unterstützung von Suchdienstorganisationen (IV, 26).

3. Zwingend vorgeschriebene Schutzmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zwingendes Recht:

- a) Schutz der Zivilkrankenhäuser und ihres Personals (IV, 18-20).
Legitimation: Vom Staat ausgegebene Armbinde mit dem Schutzzeichen, Identitätskarte mit Lichtbild (IV, 20);
- b) Schutz von Fahrzeugkolonnen, Lazarettzügen und Lazarettschiffen (IV, 21) sowie Luftfahrzeugen;
- c) Freier Durchlass für Medikamente, Sanitätsmaterial, notwendige Gegenstände für Gottesdienste, Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln und Kleidern für bestimmte Personengruppen (IV, 23). Bestimmte Vorsichtsmaßnahmen sind für den Staat, der die Durchfahrt erlaubt, zulässig;
- d) Besondere Vorkehrungen für Kinder unter 15 Jahren (IV, 24), Verwundete und Kranke, Gebrechliche und schwangere Frauen (IV, 16);
- e) Ermöglichung von Korrespondenz, zumindest 25-Wort-Formulare (IV, 25).

4. Sonderbestimmungen für Zivilkrankenhäuser

- a) Einen besonderen Schutz genießen alle Zivilkrankenhäuser (IV, 18). Sie werden geschont und geschützt. Angriffe auf sie sind strikt untersagt.
- b) Zur Klarstellung des Schutzes ist vorgesehen, dass die Zivilkrankenhäuser von der zuständigen Behörde eine Anerkennungsurkunde erhalten und ermächtigt werden, das Schutzzeichen (in Deutschland das Rote Kreuz) zu führen.
- c) Der Schutz wird entzogen, wenn diese Krankenhäuser zu Zwecken verwendet werden, die die feindliche Partei schädigen können (z. B. als militärischer Beobachtungsposten oder Lager für Waffen) (IV, 19). Eine vorherige Warnung durch die gegnerische Partei ist dabei notwendig.

5. Sonderbestimmungen für das Personal der Zivilkrankenhäuser

- a) Einen besonderen Schutz genießt das Personal der Zivilkrankenhäuser (IV, 20). Diese Personen dürfen insbesondere an ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder deshalb in ihrer Freiheit oder Sicherheit beeinträchtigt werden. Das Personal wird unterschieden in ordentliches und nichtständiges Personal.
- b) Zum **ordentlichen Personal** gehören:
 - Ärztliches und (kranken-)pflegerisches Personal, Krankenhausgeistliche, medizinisch-technische Fachkräfte, Röntgenassistentinnen und Röntgenassistenten sowie alle anderen mit den Kranken oder der Krankheit befassten Personen;
 - Verwaltungspersonal einschließlich Wirtschaftspersonal;
 - Personal, das mit der Aufsuchung, Bergung, Beförderung von zivilen Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen befasst ist.

- c) Das Personal ist kenntlich gemacht durch einen besonderen Ausweis und eine besondere Armbinde mit einem der Schutzzeichen der Genfer Abkommen. Es wird in einer Liste (Kartei) des Krankenhauses geführt.
- d) Der Schutz wird gefährdet, wenn das Personal seine Tätigkeit nicht strikt auf den geschützten Aufgabenkreis beschränkt. Er wird verwirkt, wenn es die feindliche Partei schädigende Handlungen begeht.

Pflege von verwundeten und kranken Militärpersonen ist immer human und schädigt daher nicht die feindliche Partei. Sie kann vielmehr geboten sein.

Etwaige Waffen oder Munition, die diese Verwundeten und Kranken bei sich führen, sind abzunehmen und bald an die zuständige Stelle abzuliefern.

- e) Für das **nichtständige** dem Zivilkrankenhaus beigegebene **Personal** gilt, dass es gleichfalls geschont und geschützt wird. Mit Rücksicht darauf, dass es nur zeitweise im Krankenhaus tätig ist, gelten jedoch folgende Einschränkungen:

Im Ausweis ist der Umfang und die Art der Pflichten zu kennzeichnen. Die Armbinde mit dem Schutzzeichen darf nur während des Dienstes getragen werden. Dazu gehört auch der Weg vom und zum Dienst.

B. Besonderer Schutz bestimmter Personengruppen

Die meisten Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens befassen sich mit den „geschützten Personen“. Dieser Personenkreis ist enger umschrieben, als die oben angeführte Begriffsbestimmung über die „Bevölkerung“. Sie haben Rechte, die in vielerlei Beziehung über die Rechte hinausgehen, die die ersten drei Genfer Abkommen den Angehörigen der Streitkräfte einräumen.

1. Personenkreis

Das IV. Genfer Abkommen unterscheidet hier zwei Kategorien: Zivilpersonen im Feindesland (Gebiet einer am Konflikt beteiligten Partei) und Zivilpersonen in den besetzten Gebieten. Im Wesentlichen gilt:

- a) Zivilpersonen im Feindesland sind dann geschützt, wenn sie die Staatsangehörigkeit der gegnerischen Partei haben oder staatenlos sind.
- b) Zivilpersonen in den besetzten Gebieten sind geschützt, wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit der Besatzungsmacht haben, also entweder Staatsangehörige der gegnerischen Partei oder eines neutralen Staates oder staatenlos sind.

In beiden Fällen sind Personen nicht geschützt, die einem Staat angehören, der nicht durch das IV. Genfer Abkommen gebunden ist (IV, 4).

2. Gemeinsame Rechte der Zivilpersonen im Feindesland und in den besetzten Gebieten

- a) Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer

religiösen Überzeugungen und Sitten. Sie sollen menschlich und ohne Zwang behandelt werden (IV, 27, 31, 32).

- b) Die Frauen sollen vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden (IV, 27).
- c) Sie dürfen nicht benützt werden, um durch ihre Anwesenheit militärische Operationen von bestimmten Punkten fernzuhalten (IV, 28). Geiselnahme ist verboten.
- d) Sie können sich ungehindert an die Schutzmacht, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie an die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften wenden (IV, 30). Sie müssen ungehindert von Vertretenden der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besucht werden können (IV, 30, 143).
- e) Sie dürfen nur für persönliche Übertretungen bestraft werden; Kollektivstrafen, Plünderungen und Vergeltungsmaßnahmen sind verboten (IV, 33).

3. Geschützte Zivilpersonen im Feindesland

Diese haben folgende besonderen Rechte:

- a) Sie können das Land verlassen, soweit keine Sicherungsgründe entgegenstehen (IV, 33).
- b) Personen, die nicht ausreisen oder zurückgehalten werden, sollen grundsätzlich so behandelt werden, wie es für Zugewanderte in Friedenszeiten geregelt ist. Gewisse Mindestrechte sind ihnen garantiert (IV, 41-43).
- c) Sie sollen Arbeit erhalten und hier dieselben Vorteile genießen wie die Angehörigen der Macht, auf deren Gebiet sie sich befinden (IV, 39). Zwang zur Arbeit ist jedoch nur im gleichen Umfang gestattet wie bei einheimischen Staatsangehörigen (IV, 40).

- d) Zwangsaufenthalt oder Internierung ist nur in genau umgrenzten Ausnahmefällen zulässig. Eine Überprüfung dieser Anordnung durch ein Gericht oder einen besonders geschaffenen Verwaltungsausschuss ist ausdrücklich vorgeschrieben (IV, 41-43).

4. Geschützte Personen in den besetzten Gebieten

- a) Die geschützten Personen sollen im Rahmen des Möglichen weiterhin in normaler Weise leben können (IV, 47). Deportationen oder Umsiedlungen sind ohne Rücksicht auf den Beweggrund streng verboten (IV, 49). Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet umsiedeln (IV, 49).
- b) Die Besatzungsmacht soll besonders für das Schicksal der Kinder sorgen (IV, 50).
- c) Arbeitsverpflichtungen sind genauen Regeln unterworfen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht zur Arbeit verpflichtet werden. Die herangezogenen Personen dürfen nicht zu Arbeiten gezwungen werden, die die Verpflichtung zur Teilnahme an militärischen Operationen enthalten. Jede zur Arbeit verpflichtete Person kann sich an die Schutzmacht wenden (IV, 51,52).
- d) Die Besatzungsmacht ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln (IV, 55) und die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens (IV, 56) verantwortlich.
- e) Sie muss die Übermittlung von Hilfssendungen gestatten und deren Transport erleichtern (IV, 59-62).
- f) Die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften können ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung fortsetzen. Die anderen Hilfsgesellschaften sollen ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen können (IV, 63).

- g) Verurteilungen können nur aufgrund eines ordentlichen gerichtlichen Verfahrens erfolgen; die durch die Besatzungsmacht erlassenen Strafbestimmungen können keine rückwirkende Kraft haben und müssen der Bevölkerung in ihrer Landessprache zur Kenntnis gebracht werden (IV, 64-77).
- h) Zwangsaufenthalt oder Internierung ist nur aus zwingenden Sicherheitsgründen aufgrund eines ordnungsgemäßen Verfahrens gestattet (IV, 78).

C. Vorschriften für die Behandlung von internierten Personen

In überaus sorgfältiger und umfassender Weise sind im IV. Genfer Abkommen die Rechte und Behandlung der internierten Zivilpersonen geregelt (IV, 79-135). Die Behandlung darf nicht den Charakter einer Bestrafung tragen und entspricht im Allgemeinen derjenigen der Kriegsgefangenen, unter Berücksichtigung der aus ihrer Eigenschaft als Zivilpersonen sich ergebenden Unterschiede. An dieser Stelle kann darauf verzichtet werden, Einzelheiten der Regeln anzuführen.

I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte

Das I. Zusatzprotokoll ergänzt alle vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, allerdings nur insoweit, als internationale bewaffnete Konflikte in Frage stehen. Diese Ergänzung ist punktuell, d. h. sie betrifft einzelne Bestimmungen.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Der Anwendungsbereich in dem gemeinsamen Artikel 2 ist auf bewaffnete Konflikte erweitert, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung kämpfen (ZP I, 1, Abs. 4).
2. Das Verfahren über die Bestellung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten wird erleichtert; dabei erhält das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine Schlüsselrolle (ZP I, 5).

Teil II: Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Abschnitt I: Allgemeiner Schutz

1. Die Schutzbestimmungen für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige im I. und II. Genfer Abkommen sowie für die helfenden Personen werden wesentlich erweitert (ZP I, 9-11), insbesondere durch den Schutz ziviler Sanitätseinheiten, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und ordnungsgemäß ermächtigt sind (ZP I, 12-14). Auch das zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal genießt einen erweiterten Schutz (ZP I, 15).
2. Von wesentlicher Bedeutung ist der allgemeine Schutz der ärztlichen Aufgaben (ZP I, 16).
3. Die Stellung der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften, insbesondere der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften wird gestärkt (ZP I, 17).

Abschnitt II: Sanitätstransporte

1. In Erweiterung des IV. Genfer Abkommens werden jetzt auch einzelne Sanitätsfahrzeuge geschützt (ZP I, 21).
2. Lazarettschiffe, Küstenfahrzeuge und andere Sanitätsschiffe genießen gleichfalls einen erweiterten Schutz (ZP I, 22-23).
3. Sanitätsluftfahrzeuge werden geschützt. Das hierbei angewandte Verfahren ist geregelt (ZP I, 24-31).

Abschnitt III: Vermisste und Tote

Die Bestimmungen über Vermisste und Verstorbene, insbesondere auch die Gräberregistrierung und Grabpflege werden erweitert (ZP I, 33, 34).

Teil III: Methoden und Mittel der Kriegführung, Status von Kombattantinnen und Kombattanten sowie Kriegsgefangenen

Abschnitt I: Methoden und Mittel der Kriegführung

Dieser Teil ist eine Erweiterung des Haager Rechts, das seit Erlass der Haager Landkriegsordnung keine Ergänzung mehr erfahren hatte.

1. Grundregeln

Es besteht kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung. Es ist verboten, Waffen und Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden bzw. lang anhaltende und schwere Umweltschäden zu verursachen (ZP I, 35).

2. Erstmals findet sich auch ein Verbot der Heimtücke, wobei verschiedene Beispiele zitiert werden (ZP I, 37).

3. Missbrauch der Schutzzeichen der Genfer Abkommen und anderer anerkannter Schutzzeichen ist verboten (ZP I, 38).

4. Eine gegnerische Person, die sich außer Gefecht befindet, ist zu schonen (ZP I, 40, 41); dies gilt auch für Insassinnen und Insassen von Luftfahrzeugen (ZP I, 42).

Abschnitt II: Status von Kombattantinnen und Kombattanten sowie Kriegsgefangenen

1. Der Begriff der Streitkräfte wird neu definiert: Sie bestehen aus der Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, die ihrerseits einer Konfliktpartei verantwortlich ist und einem internen Disziplinarsystem unterliegt, das unter anderem die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet (ZP I, 43).
2. Alle Kombattantinnen und Kombattanten, die sich in der Gewalt des Feindes befinden, sind Kriegsgefangene (ZP I, 44).
3. Söldnerinnen und Söldner: Um als Söldnerin oder Söldner qualifiziert zu werden, müssen Kämpfende, die nicht Angehörige einer der Konfliktparteien oder amtlich entsandt worden sind, insbesondere zu dem Zweck angeworben worden sein, aus Streben nach persönlichem Gewinn an den Feindseligkeiten teilzunehmen, wobei diese materielle Vergütung wesentlich höher ist als die vergleichbare Vergütung der Kombattantinnen und Kombattanten der Konfliktparteien. Wenn eine kämpfende Person diese Voraussetzungen von Söldnernden erfüllt, hat sie keinen Anspruch auf den Status einer Kombattantin oder eines Kombattanten bzw. einer kriegsgefangenen Person (ZP I, 47).

Teil IV: Zivilbevölkerung

Abschnitt I: Allgemeiner Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten

1. Begriff der Zivilpersonen: Wie schon nach bisherigem Recht wird der Begriff der Zivilbevölkerung negativ umschrieben (ZP I, 50).
2. Schutz der Zivilbevölkerung
 - a) Sie darf nicht Gegenstand von Angriffen sein.
 - b) Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Welche Angriffe unterschiedslos sind, wird eingehend geregelt. Es sind insbesondere Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden, und Angriffe, bei denen Kampfmethoden und -mittel angewandt werden, die nicht gegen bestimmte militärische Ziele gerichtet sind oder deren Wirkung nicht entsprechend begrenzt werden können (ZP I, 51).
3. Auch zivile Objekte dürfen nicht angegriffen und nicht zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden (ZP I, 52).
4. Kulturgut und Kulturstätten genießen einen qualifizierten Schutz (ZP I, 53).
5. Das Aushungern von Zivilpersonen ist verboten (ZP I, 54), desgleichen die Zerstörung der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte.

6. Die natürliche Umwelt ist zu schützen. Hier sind auch Repressalien ausdrücklich verboten (ZP I, 55).
7. Von großer Bedeutung ist der Schutz von Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, wie Staudämme, Deiche oder Kernkraftwerke (ZP I, 56).
8. Vorsorgliche Maßnahmen sind für den Angriff und gegen die Wirkung von Angriffen vorgesehen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung möglichst zu vermeiden (ZP I, 57-58).
9. Unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen dürfen nicht angegriffen werden. Die Voraussetzungen für unverteidigte Orte ähneln denen in neutralen Zonen mit dem Unterschied, dass sie für alle Zivilpersonen offen stehen (ZP I, 59-60).

10. Zivilschutz

Eine überaus sorgfältige Regelung erfährt der Zivilschutz.

- a) Seine Aufgaben sind neu umschrieben (ZP I, 61).
- b) Die zivilen Zivilschutzorganisationen und ihr Personal genießen einen ausdrücklichen Schutz und sind berechtigt, außer im Falle zwingender militärischer Notwendigkeit, ihre Zivilschutzaufgaben wahrzunehmen (ZP I, 62).
- c) Auch im Besatzungsfalle sollen die zivilen Zivilschutzorganisationen ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen (ZP I, 63).
- d) Ähnliche Schutzbestimmungen gelten für zivile Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten (ZP I, 64).
- e) Wenn zivile Zivilschutzorganisationen Handlungen begehen, die die feindliche Partei schädigen, kann ihr Schutz enden,

jedoch muss ihnen eine angemessene Frist gesetzt werden (ZP I, 65).

- f) Der Zivilschutz erhält ein neues internationales Schutzzeichen (gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund) (ZP I, 66).
- g) Angehörige der Streitkräfte, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, werden gleichfalls geschützt (ZP I, 67).

Abschnitt II: Humanitäre Hilfsaktionen

Maßnahmen der humanitären Hilfe sind im I. Zusatzprotokoll erstmals umfassend geregelt worden. Danach hat der Staat, auf dessen Gebiet die Aktion erfolgen soll, unter bestimmten Voraussetzungen der humanitären Hilfe zuzustimmen (ZP I, 70). Alle Konfliktparteien müssen grundsätzlich Hilfssendungen ermöglichen, erleichtern und schützen. Das an den Hilfsaktionen beteiligte Personal ist zu schonen und zu schützen, darf umgekehrt aber auch sein humanitäres Mandat nicht überschreiten.

Abschnitt III: Behandlung von Personen in der Gewalt einer Konfliktpartei

1. **Flüchtlinge und Staatenlose** sind geschützte Personen im Sinne der Teile I und III des IV. Genfer Abkommens (ZP I, 73).
2. Die **Familienzusammenführung** wird erleichtert; die Tätigkeit humanitärer Organisationen auf diesem Aufgabensektor ist zu fördern (ZP I, 74).

In einem zentralen Artikel wird eine Reihe von Grundgarantien festgelegt (ZP I, 75). Dies betrifft:

- a) die Mindestschutzbestimmungen für alle Menschen;
- b) die absoluten Verbote (vorsätzliche Tötung, Folterung, Verstümmelung, Geiselnahme, Kollektivstrafen usw.);
- c) die Mindestgarantien für das Strafverfahren.

3. Für **Frauen und Kinder** gelten erweiterte Schutzbestimmungen (ZP I, 76-78).

4. Erstmals findet sich auch eine Sonderschutzbestimmung für **Journalistinnen und Journalisten** (ZP I, 79).

5. Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Organisationen und andere **humanitäre Organisationen** genießen einen qualifizierten Schutz und besondere Rechte.

- a) Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz genießt Erleichterungen, um die ihm durch die vier Genfer Abkommen und das Protokoll übertragenen Aufgaben zu erfüllen und Initiativen frei zu entfalten.
- b) Die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Organisationen der am Konflikt beteiligten Parteien genießen Erleichterungen, um die humanitären Tätigkeiten in ihrem Gebiet zugunsten der Opfer des Konflikts auszuüben.
- c) Andere Nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Organisationen und die Internationale Föderation (früher Liga) der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften genießen die gleichen Erleichterungen.
- d) Ähnliche Erleichterungen können auch andere humanitäre Organisationen erhalten, wenn sie durch die Konfliktparteien ordnungsgemäß ermächtigt sind und ihre humanitäre Tätig-

keit im Einklang mit den vier Genfer Abkommen und dem Protokoll ausüben (ZP I, 81).

6. Im Falle von Verletzungen des Protokolls durch aktives Tun oder Unterlassen werden die Pflichten der militärischen Führung und die Gewährleistung von zwischenstaatlichen Rechtshilfen festgelegt (ZP I, 85-89).
7. Eine Internationale Ermittlungskommission wird gebildet (ZP I, 90).

II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte

1. Ein nicht internationaler Konflikt ist ein Konflikt, der im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und/oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfindet, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anwenden können (ZP II, 1).
2. Alle Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, genießen grundlegende Garantien hinsichtlich ihrer Person, ihrer Ehre, ihren Überzeugungen und ihren religiösen Geflogenheiten. Angriffe auf das Leben und die Gesundheit, Kollektivstrafen, Geiselnahme, terroristische Handlungen, Sklaverei, Plünderung usw. sind untersagt (ZP II, 4).
3. Eine eingehende Regelung findet sich für die Kinder. Sie entspricht weitgehend der Regelung im I. Zusatzprotokoll (ZP II, 4).
4. Gewisse Mindestbegünstigungen erhalten die Personen, denen die Freiheit entzogen ist (ZP II, 6).
5. Die Strafverfolgung ist knapp geregelt (ZP II, 6).

6. Schonung und Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ist vorgesehen (ZP II, 7).
7. Auch das Sanitäts- und Seelsorgepersonal wird geschützt (ZP II, 9).
8. Umfassend ist der allgemeine Schutz der ärztlichen Aufgaben (ZP II, 10).
9. Sanitätseinheiten und Transportmittel dürfen nicht angegriffen werden (ZP II, 11).
10. Das Schutzzeichen findet auch im nicht internationalen Konflikt Anwendung (ZP II, 12).
11. Für die Zivilbevölkerung gelten einige grundlegende Regeln:
 - a) Sie darf vor allem nicht das Ziel von Angriffen sein (ZP II, 13).
 - b) Die für sie lebensnotwendigen Objekte dürfen nicht unbrauchbar gemacht werden; das Aushungern als Mittel der Kriegführung ist verboten (ZP II, 14); desgleichen genießen Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, einen besonderen Schutz (ZP II, 15).
 - c) Kulturgut und Kulturstätten werden geschützt (ZP II, 16).
 - d) Zwangsverlegungen sind nicht statthaft (ZP II, 17).
12. Hilfsgesellschaften, wie die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, können ihre Dienste anbieten, um ihre herkömmlichen Aufgaben hinsichtlich der Konfliktopfer zu erfüllen. Hilfsaktionen rein humanitärer Art sind zulässig (ZP II, 18).

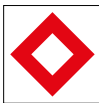
III. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens

1. Kerninhalt ist die Schaffung eines neuen zusätzlichen, universellen und weltanschaulich neutral empfundenen Schutzzeichens, des sog. „Roten Kristalls“ (in der Form eines auf die Spitze gestellten roten Quadrats), das neben die bislang anerkannten Wahrzeichen tritt (ZP III, 2).
2. Die Bedingungen für die Verwendung und Achtung des Schutzzeichens des III. Zusatzprotokolls sind identisch mit den Bedingungen für die Schutzzeichen in den Genfer Abkommen und in den Zusatzprotokollen von 1977 (ZP III, 2 Abs. 3).
3. Nationale Gesellschaften, die sich für die Verwendung des neuen Emblems entscheiden, können bei der Verwendung desselben zu Kennzeichnungszwecken in das neue Emblem entweder ein durch die Genfer Abkommen anerkanntes Schutzzeichen oder eine Kombination solcher Schutzzeichen integrieren. Einfügen können sie aber auch ein Zeichen, das eine Vertragspartei tatsächlich verwendet hat und das vor der Verabschiedung dieses Protokolls Gegenstand einer Mitteilung war, die durch den Depositarstaat an die anderen Vertragsparteien und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz weitergeleitet wurde (ZP III, 3). Dies betrifft

insbesondere den von der israelischen Gesellschaft verwendeten Roten Davidstern.

4. Die Nationalen Gesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und ihr entsprechend befugtes Personal können unter außergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit das neue Schutzzeichen verwenden (ZP III, 3, Abs. 3; ZP III, 4). Gleiches gilt für das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der Streitkräfte der Vertragsparteien sowie das an Operationen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beteiligte Sanitäts- und Seelsorgepersonal, sofern das Einverständnis der beteiligten Staaten vorliegt (ZP III, 2, Abs. 4; ZP III, 5).
5. Die Bestimmungen der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle von 1977, die die Verhinderung und Verfolgung der missbräuchlichen Verwendung der Schutzzeichen regeln, gelten gleichermaßen auch für das Schutzzeichen des Protokoll III (ZP III, 6).

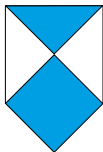
SCHUTZZEICHEN



Sanitätsdienst,
militärisches und ziviles
Seelsorgepersonal



Zivilschutz



Kulturgüter:
Denkmäler, Kultstätten,
Museen usw.



Dämme, Deiche,
Kernkraftwerke



Parlamentärfahne (auch
für Kombattantinnen und
Kombattanten, die sich
ergeben)

Achte die Personen und Güter, die mit diesen Zeichen versehen sind.

Auch in Kriegszeiten und jeder gegnerischen Partei gegenüber müssen gewisse Vorschriften der Menschlichkeit beachtet werden. Diese Vorgaben finden ihren besonderen Ausdruck in den weltweit anerkannten Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen. Diese Broschüre fasst die wichtigsten Regelungen zusammen.